

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN INGENIEURBÜRO EGGER

- 1.) Allgemeines
  - a) Diese Geschäftsbedingungen liegen allen Angeboten des Ingenieurbüros Egger zugrunde.
  - b) Gegenseitige Einkaufs- und Geschäftsbedingungen haben keine Geltung, sondern sind einvernehmlich aufgehoben, auch wenn ihnen seitens des Ingenieurbüros Egger nicht ausdrücklich widersprochen wird.
  - c) Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen u. Zeichnungen, Gewichts- u. Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.) Preise
  - a) Die Preise verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart, als Nettopreise ab Auslieferungslager der Verkäuferin ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstiger Spesen.
  - b) Preisgarantien erstrecken sich, wenn nicht anders vereinbart, maximal auf zwei Monate. Nach Ablauf dieser Frist ist das Ingenieurbüro Egger jedenfalls berechtigt, Preiserhöhungen aufgrund von Lohn-, Material- und Steuererhöhungen von bis zu max. 10% durchzuführen.
- 3.) Zahlungsbedingungen
  - a) Sofern nicht gemäß schriftlicher Vereinbarung andere Zahlungstermine gelten, sind Zahlungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten.
  - b) Werden Zahlungen gerundet oder später als vereinbart geleistet ist das Ingenieurbüro Egger berechtigt Verzugszinsen in der Höhe von 1% pro Monat ab Fälligkeitsdatum sowie Mahn- und Inkassokosten (Kosten der anwaltlichen Intervention) zu berechnen.
  - c) Schecks und Wechsel werden nicht angenommen.
  - d) Der Abnehmer ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Ansprüche, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben sind, mit seinen Zahlungen innezuhalten oder Zahlungen zu verweigern. Auch kann er mit etwaigen Gegenforderungen nicht aufrechnen, es sei denn, sie sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 4.) Lieferung
  - a) Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Angebots- bzw. die Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Ingenieurbüros Egger.
  - b) Schutzvorrichtungen werden nur insofern mitgeliefert, als dies vereinbart ist. Die Kosten dafür trägt der Besteller.
  - c) Das Ingenieurbüro Egger ist berechtigt Lieferungen auch durch UnterpLieferanten durchführen zu lassen und zu berechnen.
  - d) Im Falle der Leistungsverzögerung des Ingenieurbüros Egger oder einer von ihr zu vertretenen Unmöglichkeit der Leistung sind Schadenersatzansprüche des Käufers ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen; der Käufer ist auch nicht berechtigt vom Kauf zurückzutreten.
  - e) Bestellte Waren sind vom Käufer mangels anderer Vereinbarungen sofort nach Fertigstellung zum Liefertermin abzunehmen. Nimmt der Käufer die vertragsmäßig bereitgestellten Waren nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vereinbarten Zeitpunkt an, so kann das Ingenieurbüro Egger entweder Erfüllung und allenfalls Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen oder vom Vertrag unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
  - f) Alle Rücksendungen, auch aufgrund von Beanstandungen, gehen zu Lasten und Gefahr des Käufers.
- 5.) Eigentumsvorbehalt
  - a) Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Ingenieurbüros Egger, bis der Käufer sämtliche Forderungen aus dieser Geschäftsverbindung bezahlt hat. Der Eigentumsvorbehalt besteht auch, wenn der von dem Ingenieurbüro Egger gelieferte Gegenstand mit dem Gebäude fest verbunden wird. In diesem Fall verpflichtet sich der Käufer, dafür Sorge zu tragen, daß die gelieferte Ware nicht Zubehör zur Liegenschaft wird.
  - b) Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmungen und sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er das Ingenieurbüro Egger unverzüglich davon zu benachrichtigen. Insbesondere ist der Besteller verpflichtet, das Eigentumsrecht des Ingenieurbüros Egger jedem Dritten gegenüber geltend zu machen. Die Kosten für etwaige Interventionen gehen zu Lasten des Käufers.
  - c) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes bedeutet nicht gleichzeitig den Rücktritt vom Vertrag.
- 6.) Gewährleistung
  - a) Das Ingenieurbüro Egger verpflichtet sich, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bei Vorliegen eines die Gebrauchsfähigkeit des Gebrauchsgegenstandes beeinträchtigenden Mangels, der auf einen Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht, Gewähr zu leisten :
    - I) Die Gewährleistungsverpflichtung des Ingenieurbüros Egger besteht für die Dauer von zwei Jahren ab dem Tag der Übergabe.
    - II) Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete und unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung von Verschleißteilen, fehlerhafte nachlässige Behandlung – Insbesondere übermäßige Beanspruchung – ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelnde Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, mangelhafte Wartung, starke Verschmutzung und fehlerhafter Witterungsschutz.
    - III) Der Käufer kann Gewährleistung nur verlangen wenn er dem Ingenieurbüro Egger die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich anzeigt. Eine telefonische Verständigung allein genügt nicht.
    - IV) Das Ingenieurbüro Egger kann die angezeigten Mängel für die Gewährleistung besteht, nach seiner Wahl an Ort und Stelle nachbessern, die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung frachtfrei zurücksenden lassen, die mangelhafte Ware oder Teile davon ersetzen. Der Austausch von Teilen oder Instandsetzung führt nicht zur Verlängerung der Gewährleistungsfrist. Die ausgetauschten Ersatzteile gehen in das Eigentum des Ingenieurbüros Egger über.
  - b) Der Käufer hat die Ware sofort bei der Übernahme zu untersuchen und erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen unverzüglich, auch bei besonderer Schwierigkeit der Mängelprüfung, keinesfalls später als binnen 1 Woche nach Lieferung schriftlich geltend zu machen. Jedenfalls vor Verarbeitung oder Einbau !
  - c) Der allfällige Einbau von Teilen des Liefergegenstandes durch den Besteller bzw. durch einen Dritten muß in Abstimmung mit dem Ingenieurbüro Egger bzw. nach deren mitgelieferten Einbauanleitung erfolgen
  - d) Durch, Seitens des Bestellers oder Dritten ohne vorherige Genehmigung des Lieferanten vorgenommene Änderung oder Instandsetzungsarbeiten wird Haftung für die daraus entstehenden Folgen ausgeschlossen. Werden Maschinen und Geräte über ausdrücklichen Wunsch des Käufers ohne Schutzvorrichtungen bezogen, so ist der Verkäufer von jeglicher Haftung befreit.
  - e) Für nicht von dem Ingenieurbüro Egger hergestellte Zubehörteile tritt dieses unter Ausschluß jeglicher Haftung sämtlichen Ansprüchen, die ihm gegen die UnterpLieferanten zustehen, an die den Käufer ab.
  - f) Eine Haftung für Folgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Das Ingenieurbüro Egger haftet - soweit gesetzlich zulässig – nicht für Schadenersatzansprüche, insbesondere auch nicht – soweit dies abdingbar ist – nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes für Personen-, Sach-, und Vermögensschäden, welche durch einen Fehler der Ware (Produkt) entstanden sind. Ausdrücklich wird ein Ersatzanspruch, einer vom Käufer aufgrund eines allenfalls geleisteten Schadenersatzes gegenüber dem Ingenieurbüro Egger ausgeschlossen.
  - g) Weiters wird jede Haftung des Ingenieurbüros Egger allgemein für durch Fahrlässigkeit entstandene Schäden inkl. mittelbarer Schäden einvernehmlich ausgeschlossen. Das Ingenieurbüro Egger haftet für Schäden im Rahmen der Gewährleistung nur bis zur Höhe des gemeinen Werts des Kaufgegenstandes.
  - h) Das Ingenieurbüro Egger leistet für die Eignung der Kaufgegenstände dahingehend Gewähr, daß es im Sinne der Bestimmungen und Vorschriften des Produzenten verwendbar ist. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, daß die gelieferte Ware bestimmungsgemäß verwendet wird und die Punkte der Betriebsanleitung von ihm oder Dritten eingehalten werden.
  - i) Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen setzt die Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen voraus.
- 7.) Gerichtsstand
  - a) Für Lieferungen und Zahlungen gilt als Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers in 8562 Mooskirchen, und zwar auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einen anderen Ort zu erfolgen hat.
  - b) Für sämtliche Vertragsbestimmungen der Vertragsparteien gilt österreichisches Recht.

Stand: 29. September 2010